

München, 11.04.2017

Im Verfahren **LSG-BY V 11/16 U**

Vorstand des Landesverbands Bayern der Piratenpartei Deutschland
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vorstand@piraten-bayern.de
vertreten durch

bis 12.11.2016
Maximilian Winkler, maximilian.winkler@piratenpartei-bayern.de
David Krcek, david.krcek@piratenpartei-bayern.de
Klaus Jaroslowsky, klaus.jaroslowsky@piratenpartei-bayern.de

ab 12.11.2016
Dietmar Hölscher
Stefan Albrecht

- - **Antragsteller** -

gegen



- - **Antragsgegner zu 1.** -



- - **Antragsgegner zu 2.** -

- - **Antragsgegner zu 3. weggefallen** -

wegen

Feststellung der rechtmäßigen Geschäftsführung des KV Landshut

ergeht aufgrund der Entscheidung im Umlaufbeschluss durch die Richter
Verena Niebler, Thomas Mayer und Maren Kammler folgendes

Urteil

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

Thomas Mayer
Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht Bayern

I. Es wird festgestellt, dass der Vorstand des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland bis zu einer Neuwahl eines Kreisvorstandes die Geschäfte des Kreisverbandes Landshut der Piratenpartei Deutschland kommissarisch zu führen hat.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Neuwahl eines Kreisvorstandes für den Kreisverband Landshut ist vom Landesverband Bayern schnellstmöglich einzuberufen, spätestens jedoch bis zum 31.07.2017.

III. ■■■ fällt als Antragsgegner weg, da er aus der Partei ausgeschieden ist.

IV. Auf die Durchführung eines Schlichtungsversuches wird wegen Aussichtslosigkeit verzichtet.

Sachverhalt

Die Antragsgegner (auch der weggefallene Antragsgegner zu 3) wurden am 28.02.2013 zum Vorstand des Kreisverbandes Landshut gewählt.

Der Vorstand des Landesverbandes Bayern hat mit einer E-Mail vom 7.10.2016 beim Landesschiedsgericht Bayern folgende Anträge gestellt:

I. Feststellung, dass der Vorstand des Landesverbandes Bayern bis zu einer Neuwahl eines Kreisvorstandes die Geschäfte des KV Landshut kommissarisch zu führen hat.

II. Verzicht auf die Durchführung eines Schlichtungsversuches wegen Aussichtslosigkeit

Der Antragsteller bringt vor, dass der Vorstand des KV Landshut handlungsunfähig sei, und zwar spätestens seit der Suspendierung der Mitgliedsrechte des Antragsgegners zu 3) am 18.07.2015. Der Antragsteller führt dazu aus, dass nach § 11 Parteiengesetz ein Vorstand aus mindestens drei Personen bestehen müsse. Wenn ein Mitglied, z.B. durch Rücktritt wegfällt, werde der Vorstand handlungsunfähig. Dies habe das LSG Brandenburg im Verfahren LSG Bbg 14/7 bereits ausgeführt.

Der Antragsteller meint, dass jede andere Auslegung des § 11 PartG dazu führen würde, dass ein zweiköpfiger Vorstand dauerhaft die Geschäfte eines Kreisverbandes führen könne. Durch eine entsprechende Satzungsänderung könne dann auch ein Vorstand mit nur einer Person die Geschäfte führen. Die Handlungsunfähigkeit sei spätestens am 18.07.2015 eingetreten, da zu diesem Zeitpunkt der Antragsgegner zu 3) vom Vorstand von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausgeschlossen worden ist.

Der Antragsgegner hat zur Sache nicht Stellung genommen. In einem Schreiben vom 12.11.2016 als Antwort auf eine rein informatorische E-Mail zur Änderung im Spruchkörper weist er die Richterin ■■■ darauf hin,

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

Thomas Mayer
Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht Bayern

dass gegen sie die Besorgnis der Befangenheit bestünde. Befangenheitsanträge wurden in diesem Verfahren nicht gestellt. Der Antragsgegner wirft dem Landesschiedsgericht vor, das Verfahren sei seit Jahren "wegen Juristerei" verschleppt worden. Das Landesschiedsgericht habe mehr Probleme geschaffen als abgearbeitet.

Am 7.11.2016 wurde den Beteiligten vom Landesschiedsgericht eine Änderung im Spruchkörper mitgeteilt: Nachdem der Richter ■ wegen Beurlaubung ausschied, rückte die Ersatzrichterin Maren Kammler nach. Der Antragsteller erklärte nach der Wahl des neuen Landesvorstandes mit einer E-Mail vom 12.11.2016 Stefan Albrecht und Dietmar Hölscher für vertretungsberechtigt.

Am 16.11.2016 erging ein Urteil des Landesschiedsgerichtes, in welchem der Antrag abgewiesen wurde. Mit einer E-Mail vom 29.11.2016 hat der Vorstand des Landesverbandes Bayern gegen das Urteil Berufung eingelegt. Der Antragsgegner zu 1) hat mit einer E-Mail vom 08.12.2016 dazu Stellung genommen. Am 02.02.2017 erging schließlich ein Urteil des Bundesschiedsgerichtes. Darin wurde das Urteil des LSG Bayern vom 16.11.2016 aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das LSG Bayern zurückverwiesen. Hierauf erging am 20.02.2017 ein neuer Beschluss des LSG Bayern, in welchem der Antrag erneut abgewiesen wurde. Das LSG Bayern wurde jedoch daraufhin vom BSG darüber informiert, dass vor der erneuten Entscheidung den Beteiligten rechtliches Gehör hätte gewährt werden müssen. Daher erging am 08.03.2017 ein Beschluss des LSG Bayern, durch den das Verfahren neu eröffnet wurde und der Beschluss vom 20.02.2017 aufgehoben wurde. Ein schriftliches Verfahren wurde angeordnet. Die Beteiligten nahmen in ihren Mails vom 23.03.2017 dazu Stellung. Am 28.03.2017 stellte der Antragsteller den Antrag, die Passivlegitimation von ■ wegen Parteiausschlusses abzulehnen.

Gründe

zu I.

1. Zulässigkeit

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt.

Der Antragsteller ist als Organ einer Gliederung gemäß § 8 (1) SGO antragsberechtigt. Die Antragsgegner sind Mitglieder der Piratenpartei. Die Anrufung ist auch form- und fristgerecht erfolgt, § 8 (3) und (4) SGO.

Es handelt sich vorliegend um eine Feststellungsklage. Eine Feststellungsklage ist grundsätzlich möglich (LSG-BY V 2/15 U, bestätigt durch das BSG mit PP#100152129 in Analogie zu § 43 VwGO).

Nach § 8 (1) SGO muss vom Antragsteller ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht werden. Dies gilt

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

Thomas Mayer
Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht Bayern

auch für Feststellungsklagen. Der Antragsteller beantragt festzustellen, dass er einen Anspruch darauf hat, die Geschäfte des KV Landshut bis zu einer Neuwahl kommissarisch zu führen. Es handelt sich also um eine Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses.

Auch könnte der Antragssteller seine Rechte nicht gleichermaßen durch eine Anfechtungsklage geltend machen, da kein Rechtsakt besteht, gegen den sich der Antragsteller wenden müsste. Die Handlungsunfähigkeit eines Vorstandes durch Verlust von Vorstandsmitgliedern entsteht ohne einen zugrundeliegenden Rechtsakt.

Auch Feststellungsinteresse nach § 43 VwGO analog ist gegeben. Ohne rechtliche Klärung, wer zur Führung der Geschäfte des KV Landshut derzeit berechtigt ist, besteht die Gefahr weiterer rechtlicher Unsicherheiten, die weiteren Konflikten zwischen den Beteiligten führen könnten.

Ein Schlichtungsversuch war nach § 7 (3) SGO entbehrlich, da der sogenannte "Großkonflikt" um den Kreisverband Landshut und dessen Vorstandsmitglieder bereits in zahlreichen Verfahren bearbeitet wurde, so dass davon auszugehen ist, die Beteiligten waren ohnehin bereits dazu gezwungen, sich über den Konflikt auszutauschen.

Rechtsschutzbedürfnis ist trotz der Vielzahl der Verfahren um den bereits genannten "Großkonflikt" gegeben, da die hier zur Feststellung beantragte konkrete Rechtsfrage noch nicht schiedsgerichtlich geklärt wurde.

2. Begründetheit

Der zulässige Antrag ist auch begründet.

Der Vorstand des Landesverbandes Bayern hat die Geschäfte des KV Landshut kommissarisch bis zu einer Neuwahl zu führen, da der KV Landshut handlungsunfähig ist.

Dies ergibt sich aus § 11 PartG, da diese Norm festlegt, dass ein Vorstand mindestens drei Mitglieder haben muss, wie sich aus verschiedenen Kommentarfundstellen ergibt (z.B. Lenski, PartG "aus mindestens drei Mitgliedern"). Dies gilt auch für Vorstände von Gliederungen. Die Satzung des Kreisverbandes Landshut, die dieses Erfordernis nicht beinhaltet, sondern die Handlungsfähigkeit erst bei Wegfall von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder anordnet, ist diesbezüglich (§ 9a (10) der KV-Satzung) ungültig. § 11 PartG stellt höherrangiges Recht dar, so dass diese Regelung derjenigen in der Satzung des Kreisverbandes vorgeht.

Demnach ist ein Vorstand, der aus weniger als drei Mitgliedern besteht, nicht handlungsfähig. Ein solcher Rumpf-Vorstand, bestehend aus zwei Personen oder einer Person, kann folglich auch nicht kommissarisch die Handlungen eines Vorstandes vornehmen. Hier greift § 9a (11) der KV-Satzung Landshut ein: Diese Regelung besagt, dass der Vorstand der übergeordneten Gliederung die Aufgabe eines kommissarischen Vorstandes

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

Thomas Mayer
Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht Bayern

übernimmt. Die Regelung in § 9a (11) bleibt auch weiterhin gültig, da nicht die gesamte Satzung des KV Landshut ungültig ist, sondern nur der Teil, der dem höherrangigen Recht widerspricht, vorliegend also lediglich § 9a (10).

Somit ist der gewählte Vorstand des Kreisverband Landshut nicht handlungsfähig. Wann genau diese Handlungsunfähigkeit eingetreten ist, ist hierbei unerheblich, da sich der Feststellungsantrag auf die gegenwärtige Situation bezieht. Die Situation ist analog zu einem sich selbst als handlungsunfähig erklärten Vorstand zu sehen, da diese Handlungsunfähigkeit durch Tatsachen eingetreten ist. Die aktuell bestehende Handlungsunfähigkeit wurde durch folgende Ereignisse verursacht:

Der Antragsteller zu 2) ist im Jahr 2014 aus dem Gebiet des Kreisverbandes Landshut weggezogen. Ob dies bereits seine Position als Vorstand betroffen hat, kann dahinstehen, da weitere Ereignisse folgten, die die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes zur Folge hatten. Dem ursprünglichen Antragsteller zu 3) wurden ab dem 17.07.2015 die Mitgliedsrechte entzogen. Gegen diesen wurde ein Parteiausschlussverfahren am 16.02.2017 rechtskräftig abgeschlossen. Am 19.01.2017 wurde zudem gegen den Antragsteller zu 1) die Ordnungsmaßnahme "Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden" wirksam. Somit könnte also nur der Antragsteller zu 2) als Mitglied des Vorstandes verbleiben. Ein Vorstand einer Gliederung mit nur einem einzigen Mitglied ist unstrittig handlungsunfähig.

Eine Notbestellung eines Vorstandes nach § 29 BGB ist nicht erforderlich, weil kein dringender Fall gegeben ist, sondern eine entsprechende Satzungsregelung für einen kommissarischen Vorstand vorliegt. Auch ein kommissarischer Vorstand kann die erforderlichen Geschäfte vornehmen und einen Parteitag einberufen. Dies muss aber auch tatsächlich zeitnah geschehen, wie sich aus dem Vereinsrecht des BGB sowie aus § 11 PartG ergibt.

zu II.

Gemäß § 9a (11) der KV-Satzung Landshut muss ein außerordentlicher Kreisparteitag vom kommissarischen Vorstand schnellstmöglich einberufen werden. Um die Ladungsfrist einzuhalten und dem kommissarischen Vorstand des Kreisverbandes Landshut die Möglichkeit zu geben, eine geeignete Örtlichkeit zu finden, wird hiermit eine ausreichende Frist für die Einberufung eines außerordentlichen Parteitags gesetzt. Diese Frist ist nicht ohne Präzedenz, die Verfahrensbeteiligten seien an die Fristsetzung für den außerordentlichen Bundesparteitag 2014 erinnert.

Den Mitgliedern eines bestimmten Ortes oder Gebietes muss die Möglichkeit gewährt werden, den Zustand der Handlungsfähigkeit als untergeordnete Gliederung zu überwinden, so dass sie ihr Recht auf politische Teilhabe als Parteimitglied ausüben können. Dies ergibt sich auch aus § 11 PartG und aus dem Vereinsrecht (§ 29 BGB).

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

Thomas Mayer
Ersatzrichter

zu III.

Am 17.07.2015 wurden ■ die Mitgliedsrechte entzogen. Am 16.02.2017 wurde das Parteiausschlussverfahren gegen ihn rechtskräftig abgeschlossen. Dadurch verlor er seine Mitgliedschaft und gleichzeitig die Passivlegitimation als Antragsgegner in vorliegendem Verfahren.

zu IV.

Aufgrund des bereits sehr lange währenden "Großkonfliktes Niederbayern" und mittlerweile auch aufgrund der langen Dauer des vorliegenden Verfahrens erscheint eine Schlichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aussichtslos.

Für das Landesschiedsgericht Bayern

Verena Niebler
Richterin und Berichterstatlerin

Maren Kammler
Richterin

Thomas Mayer
Richter

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

Thomas Mayer
Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. § 13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

Thomas Mayer
Ersatzrichter